

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. Mai 1871.

1. Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

Die Bürgerschaft beauftragt ihrerseits die berichtende Deputation,

1) den beifolgenden veränderten Entwurf für die erforderlichen Aenderungen des Gesetzes vom 12. Mai 1862 zu prüfen und über denselben, sowie

2) darüber zu berichten,

- a. ob sich die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz empfehle, aus welcher deutlicher als jetzt zu ersehen ist, was unter den aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Einkommen in den Fällen des §. 2, Absatz zwei, des Deputationsentwurfs zu verstehen sei,
- b. ob es sich, namentlich mit Rücksicht auf die Vorschriften dieser Novelle, empfehle, die bisherigen Beschränkungen in der Besteuerung der Fremden ganz oder theilweise aufzuheben, eventuell aber die Vorschrift des Absatz fünf §. 2 des Deputationsentwurfs deutlicher als geschehen mit dem Absatz zwei §. 2 in Einklang zu bringen für diejenigen Fälle, wo der im Absatz fünf gedachte Aufwand aus den im Absatz zwei gedachten Quellen fließt,
- c. ob es sich empfehle, das bisherige Gesetz dahin zu ändern, daß in Zukunft die Steuer von dem schöffspflichtigen Einkommen bis zu 1000 Thalern offen zu entrichten sei.

Für den Fall, daß in Folge dieser Zurückverweisung die beabsichtigte Aenderung des Gesetzes vor Erhebung der diesjährigen Einkommensteuer nicht zu Stande kommen sollte und folgeweise die Erhebung nach dem Gesetze von 1862 und dem Bundesgesetze vom 13. Mai 1870 sollte zu geschehen haben, beantragt die Bürgerschaft, im §. 1 des Gesetzes von 1862 in der Formel der eidlichen Erklärung hinter den Worten „dieser Verordnung gemäß“ einzufügen:

„insoweit nicht das Bundesgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelsteuer etwas Anderes bestimmt.“

Entwurf

einer Novelle zum Gesetze vom 12. Mai 1862, die Einkommensteuer betreffend.

§. 1.

Erster Absatz wie im Deputationsentwurfe, jedoch der zweite Satz desselben in folgender Fassung:

„Die Steuer wird zwar von Jedem erhoben, welcher zur Zeit der Erhebung derselben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen schöffspflichtig erscheint; bei Ermittlung des Einkommens ist jedoch jedesmal der Ertrag des letzten Kalenderjahres, welches der Erhebung der Steuer vorhergeht, zum Grunde zu legen.“

Zweiter Absatz:

„Diejenigen Steuerpflichtigen, von welchen nicht bereits der Staatsbürgereid geleistet ist, haben vor jedesmaliger Entrichtung der Steuer oder ein für alle Mal eine eidliche Versicherung zu leisten oder an Eidesstatt auszustellen,

„daß sie den durch Rath und Bürgerschaft beliebten Einkommenschopf diesem Gesetze gemäß redlich bezahlen wollen.“

Dritter Absatz, wie im Deputationsentwurf.

§. 2.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer von allem Einkommen ist Jeder verpflichtet, der im Bremischen Staate seinen Wohnsitz hat, vorbehaltlich der in den §§. 4 bis 8 bezeichneten Ausnahmen und Beschränkungen.

§. 3.

Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige Ort, an welchem die betreffende Person eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 4.

Wie §. 3 des Gesetzes von 1862, jedoch unter Streichung der Bestimmung unter 4.

§. 5.

Wer in einem anderen Deutschen Bundesstaate (außer Bremen) Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, ist hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens von der Steuer befreit.

Das Gleiche gilt von Deutschen Civilbeamten und Militärpersonen, sowie deren Hinterbliebenen, hinsichtlich der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche sie aus den Cassen eines anderen Bundesstaates beziehen.

§. 6.

Ein Angehöriger eines andern Bundesstaates, welcher in Bremen und auch in seinem Heimathstaate einen Wohnsitz hat, ist außer den Fällen des §. 7 von der Steuer befreit.

§. 7.

Wer im Bremischen Staate Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, ist hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens zur Entrichtung der Steuer auch dann verpflichtet, wenn er einen Wohnsitz hier nicht hat, oder zu den im §. 6 bezeichneten Personen gehört.

Das Gleiche gilt von allen Civilbeamten und Militärpersonen, sowie deren Hinterbliebenen, hinsichtlich der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche dieselben vom Bremischen Staate beziehen.

§. 8.

(Bestimmungen wegen der Fremden hinsichtlich der erforderlichen Dauer ihres Aufenthalts und eventuell auch wegen des zu versteuernden Objects.)

§. 9.

Die bisherigen Absätze zwei, drei und vier des §. 2 des Gesetzes von 1862, jedoch unter Streichung der Worte „Bürger oder“ im Absatz zwei.

§. 10.

Der bisherige Absatz fünf des §. 2 des Gesetzes in 1862.

§. 11.

Der bisherige §. 4 u. f. w.

2. Gasanstalt.

3. Armeninstitut und Arbeitshaus.

Die über diese Gegenstände mitgetheilten Berichte und Abrechnungen hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

4. Organisation der Feuerwehr.

Der Bürgerschaft ist zur Kunde gekommen, daß über die am 13. und 14. dieses Monats stattgefundenen Pachtbrennbrande die umfassendsten Untersuchungen vom Senate eingeleitet worden sind. Sie ersucht den Senat, ihr das Resultat derselben mitzutheilen.

Zugleich genehmigt sie in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Deputation

- 1) daß die Verwendung von Abtheilungen des Reservelöschcorps zur ständigen Feuerwache aufzuheben, dagegen die Zahl der Feuermänner um 20 zu vermehren sei,

2) daß die
200 T
die G
habe
Bau

Mittheilung

1. Einführung
vom 24. Mai

Da seit
Senate wegen
8. December 1
stattgefunden h
lich formell fest
erworbenen Gel
schaft auf, sich
ausgesprochen w
durch den Staa
kleinere Erwerb
Gesetzesbestimmu
verträge den G
berührt werden
die Einführung
anliegenden S

Die
einen zweiten
Bürgerchaft

Der S
über die städt
in die gewünsc
beruhen wird
Nach h
tation wegen
die von der
nischplatzes in
erscheine, un
in der Anlag
trag vom 10

Die
Bericht weg
hineben der

- 2) daß die Gehaltsstufen der Feuermänner auf den Jahresbetrag von 200 Thalern bis 240 Thalern vom 1. April d. J. an zu normiren, die Eintheilung der Feuermänner in diese Gehaltsklassen aber, vorbehaltlich eines weiteren Berichts bei Aufmachung des nächstjährigen Budgets, der Löschdeputation zu überlassen sei.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. Mai 1871.

1. Einführung des Bremischen Rechts auf dem seit Erlaß des Proclams vom 24. Mai 1827 zur Vergrößerung des Bezirks von Bremerhaven erworbenen Areal.

Da seit dem 1. Januar 1871 der zwischen der Krone Preußen und dem Senate wegen Erweiterung des Bremerhavendistricts abgeschlossene Vertrag vom 8. December 1869 in Kraft getreten ist, auch eine Festsetzung der neuen Grenze stattgefunden hat, so scheint es, um etwa entstehende Zweifel zu beseitigen, erforderlich formell festzustellen, daß das für Bremerhaven geltende Recht auch in den neu erworbenen Gebietstheilen Anwendung finde. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, sich damit einverstanden zu erklären, daß durch ein Gesetz diese Ausdehnung ausgesprochen werde. Dabei wird es sich empfehlen, bei der Fassung desselben das durch den Staatsvertrag vom 25. Mai 1861 erworbene Areal und einige sonstige kleinere Erwerbungen zu berücksichtigen. Es versteht sich von selbst, daß durch diese Gesetzesbestimmung die bereits erworbenen Rechte und namentlich die in dem Staatsvertrage den Eigenthümern der abgetretenen Ländereien vorbehaltenen Rechte nicht berührt werden, und dürfte daher mit Rücksicht auf das Proclam vom 24. Mai 1827, die Einführung Bremischer Gesetze zu Bremerhaven betreffend, der Erlaß der in dem anliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen genügen.

2. Medicinalordnung.

Die für Entwerfung einer Medicinalordnung niedergesetzte Deputation hat einen zweiten Bericht nebst Gesetzentwurf überreicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, indem er die seinige sich vorbehält.

3. Verlegung der Begräbnißplätze.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben den ihm von seiner Justizcommission über die stadt Bremischen Begräbnißanstalten erstatteten Bericht zugehen, aus welchem sie die gewünschte Auskunft über das communale, kirchliche und finanzielle Verhältniß derselben wird entnehmen können.

Auch hat er, dem weiteren Antrage der Bürgerschaft entsprechend, die Deputation wegen der Bürgerweide beauftragt, darüber zu berathen und zu berichten, ob die von der altstädtischen Begräbnißanstalt für die Anlage eines neuen Begräbnißplatzes in Aussicht genommene Verwendung eines Theils der Weide angemessen erscheine, und theilt den erhaltenen Deputationsbericht der Bürgerschaft gleichfalls in der Anlage mit, indem er sie zugleich auffordert, sich nunmehr über seinen Antrag vom 10. März zu erklären.

4. Eisbrechdampfer.

Die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen hat den ihr aufgetragenen Bericht wegen Anschaffung eines Eisbrechdampfers erstattet, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft mittheilt.

Anlage I.

Anlage II
mit Unter-Anlage.

Anlage III.

Anlage IV.

Anlage V.